

Synode vom 17. November 2021

Vorlage zu Traktandum 9

Änderung der Bestimmungen zu Ministerium, Pfarrkapitel, Diakonatskapitel und Konvent der Katechetinnen und Katecheten

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

- 1. Die Synode beschliesst die Änderung von**
 - a. § 71 Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)**
 - b. § 120 Kirchenordnung**
 - c. § 123 Kirchenordnung**
 - d. §§ 125a–c Kirchenordnung und § 1 Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700).**
- 2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2022 in Kraft.**

Worum geht es?

Pensionierte Mitglieder des Pfarrkapitels und des Diakonatskapitels, die in einen anderen Kanton umziehen, können aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht mehr Mitglieder des jeweiligen Kapitels sein. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Der Vorstand des Pfarrkapitels ersucht deshalb darum, die Bestimmungen der Kirchenordnung zur Mitgliedschaft im Kapitel zu ändern. Die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel ist zudem Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen vorbehalten, die die Wählbarkeit erlangt haben. Es gibt keinen sachlichen Grund, im Blick auf die Mitgliedschaft im Berufsverband zwischen wählbaren und noch nicht wählbaren Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen zu unterscheiden. Die Bestimmung soll deshalb angepasst werden. Schliesslich sollen eine Inkonsistenz bei der Zugehörigkeit zum aargauischen Ministerium behoben sowie die Bezeichnung des Konvents der Katechetinnen und Katecheten formal an diejenige des Pfarrkapitels und des Diakonatskapitels angepasst werden.

Ausgangslage

Mitgliedschaft im Pfarrkapitel und im Diakonatskapitel

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone verlieren mit der Pensionierung die Mitgliedschaft im Pfarrkapitel bzw. im Diakonatskapitel (§§ 120 Abs. 1 und 123 Abs. 1 Kirchenordnung). Diese Regelung ist nötig, weil die obligatorische Mitgliedschaft im Kapitel im Sinne eines Berufsverbandes rechtlich nur während der Berufstätigkeit zulässig ist. Die Synode hat im November 2013 beschlossen, dass die Vorstände der Kapitel auf Antrag pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone wieder in das Kapitel aufnehmen können. Die jetzigen Bestimmungen der Kirchenordnung schränken diese Möglichkeit auf Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ein, die im Kanton Aargau Wohnsitz haben. Gelegentlich kommt es jedoch vor, dass Pensionierte in einen Nachbarkanton umziehen, sich aber dem Kapitel weiterhin verbunden fühlen, sich oftmals auch für Stellvertretungen zur Verfügung stellen und den Kontakt mit den Berufskolleginnen und Berufskollegen beibehalten möchten. Da im Aargau das Pfarrkapitel zugleich die kantonale Sektion

des Schweizerischen Reformierten Pfarrvereins bildet, ist zudem auch die Mitgliedschaft im Pfarrverein an das Pfarrkapitel gebunden.

Es besteht sachlich keine Veranlassung, Pensionierten, die dies wünschen, die volle Mitgliedschaft im Kapitel mit allen Rechten und Pflichten zu verwehren, nur weil sie nicht mehr im Kantonsgebiet wohnhaft sind. Der Vorstand des Pfarrkapitels bittet deshalb darum, diesen die ordentliche Mitgliedschaft zu ermöglichen. Im Sinne einer Gleichbehandlung der pensionierten Mitarbeitenden soll diese Änderung auch bei den Bestimmungen für die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel eingeführt werden.

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone erlangen die Wählbarkeit nach einer auf den Abschluss der Ausbildung folgenden zweijährigen Berufstätigkeit und erfolgter Ordination (§§ 76 Abs. 2 und 78 Abs. 1 KO). Da die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel an die Wählbarkeit gebunden ist (§ 123 KO), können Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in den ersten beiden Jahren ihrer Berufstätigkeit nicht Mitglieder des Kapitels mit allen Rechten und Pflichten sein. Es ist kein sachlicher Grund für diese Einschränkung erkennbar, und da das Diakonatskapitel die Funktionen einer Standesvertretung und eines Berufsverbands erfüllt, der unter anderem auch für die Weiterbildung seiner Mitglieder zuständig ist (§ 124 KO), ist die Einschränkung auch nicht sinnvoll. Sie soll deshalb aufgehoben werden. Der Vorstand des Diakonatskapitels wünscht die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel lediglich an den Abschluss der für den Beruf qualifizierenden Ausbildung zu binden. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in berufsbegleitender Ausbildung sollen dagegen für die Dauer ihrer Ausbildung an den Sitzungen des Diakonatskapitel als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen können. In der Kirchenordnung wird für den Gaststatus eine ausdrückliche Grundlage geschaffen, die sich bisher lediglich in den Geschäftsordnungen der beiden Kapitel findet.

Zugehörigkeit zum Ministerium

Die Mitgliedschaft im Pfarrkapitel setzt die Zugehörigkeit zum Ministerium voraus (§ 120 Abs. 1 KO). Ins aargauische Ministerium aufgenommen wird nach der Ordination, wer durch die Konkordatsprüfung die Wahlfähigkeit erlangt hat oder vom Kirchenrat für wahlfähig erklärt worden ist (§ 71 Abs. 1 KO); Angehörige anderer Ministerien werden durch die Installation in ein Amt in der aargauischen Landeskirche Mitglied des aargauischen Ministeriums (§ 71 Abs. 2 KO). Die letztere Bestimmung führt dazu, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus anderen Landeskirchen zur Reformierten Landeskirche Aargau wechseln, nach der Wahl ihr Amt antreten, jedoch nicht ins Ministerium aufgenommen werden und deshalb auch nicht Mitglieder des Pfarrkapitels sind, bis sie durch die Dekanatsleitung ins Amt eingesetzt werden (§ 133 KO). Zwar ist in der Regel der Zeitraum zwischen Amtsantritt und Einsetzung ins Amt kurz. Häufig fällt jedoch in diese Zeit eine Sitzung des Pfarrkapitels, sodass die neuen Pfarrerinnen und Pfarrer an der ersten Sitzung des Kapitels, an der sie in ihrer neuen Funktion teilnehmen, nicht Mitglieder des Pfarrkapitels sind. Für diese Lücke ist kein sachlicher Grund erkennbar. Sie macht darüber hinaus eine nur schwer zu erklärende Unterscheidung in Bezug auf das Stimmrecht im Kapitel nötig. Die Aufnahme in das Ministerium soll deshalb anstelle der Installation mit dem Amtsantritt nach der erfolgten Wahl verbunden werden. Damit wird zugleich die terminologische Inkonsistenz behoben, die im umgangssprachlich zwar gebräuchlichen, in der Kirchenordnung jedoch einmaligen und nicht definierten Begriff der *Installation* besteht; gemeint ist die Inpflichtnahme bzw. Amteinsetzung (§§ 133+134 KO; § 11 Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste [DLD, SRLA 371.300]).

Konvent der Katechetinnen und Katecheten

Die Bezeichnung «Konvent der Katechetinnen und Katecheten» ist umständlich und entspricht formal nicht derjenigen des Pfarrkapitels und des Diakonatskapitels. Die Bezeichnungen der beiden Kapitel werden nicht durch Nennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des entsprechenden Dienstes gebildet, sondern mit einem Wortteil, der sich auf das Wirkungsfeld bezieht (Pfarr-, Diakonats-). Der Konvent selbst hat im Zuge der Einführung des neuen Erscheinungsbilds 2018 für sein Logo die diesem Schema entsprechende Bezeichnung «Katechetikkonvent» gewählt. Diese sinnvolle und formal konsistente Bezeichnung soll neu auch die offizielle Bezeichnung des Konvents sein. Dafür sind die Kirchenordnung sowie das Spesenreglement geringfügig anzupassen.

Umsetzung und Zeitplan

Die Gesetzesänderungen sollen per 01. Januar 2022 in Kraft treten.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Beilage

Synopse:

- A. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)
- B. Teilrevision des Reglements über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700)